

Geschäftsverzeichnissnr. 1587
Urteil Nr. 25/2000 vom 1. März 2000

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 8 bis 27 des Dekrets der Flämischen Region vom 9. Juni 1998 zur Festlegung von Bestimmungen zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches im Bereich des Immobilienvorabzugs, erhoben vom Ministerrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. Cerexhe, A. Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz der Referentin B. Renauld als stellvertretende Kanzlerin, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 15. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. Januar 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 8 bis 27 des Dekrets der Flämischen Region vom 9. Juni 1998 zur Festlegung von Bestimmungen zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches im Bereich des Immobilienvorabzugs (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Juli 1998).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 18. Januar 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 2. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Februar 1999.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 22. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 8. April 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Durch Anordnungen vom 29. Juni 1999 und vom 23. Dezember 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 15. Januar 2000 bzw. 15. Juli 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 13. Januar 2000 hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 9. Februar 2000 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 14. Januar 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 9. Februar 2000 hat der amtierende Vorsitzende die Verhinderung des Richters H. Coremans festgestellt und die Besetzung um den Richter M. Bossuyt ergänzt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Februar 2000

- erschienen

. G. Dekelver *loco* B. Druart, Generalaudatoren der Finanzen, für den Ministerrat,

. RA A. Kiekens *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter E. De Groot und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die Artikel 8 bis einschließlich 27 des Dekrets der Flämischen Region vom 9. Juni 1998 « zur Festlegung von Bestimmungen zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches im Bereich des Immobilienvorabzugs » ändern mehrere Bestimmungen des Einkommensteuergesetzbuches 1992 folgendermaßen ab:

« Art. 8. In Artikel 335 des Einkommensteuergesetzbuches wird, was den Immobilienvorabzug in der Flämischen Region betrifft, die Wortfolge 'oder jeder von der Flämischen Regierung dazu ermächtigte Beamte' nach der Wortfolge 'Jeder Beamte einer Steuerverwaltung' eingefügt.

Art. 9. In Artikel 336 des Einkommensteuergesetzbuches wird, was den Immobilienvorabzug in der Flämischen Region betrifft, die Wortfolge 'oder einen von der Flämischen Regierung dazu ermächtigten Beamten' nach der Wortfolge 'einen Beamten einer Steuerverwaltung' eingefügt.

Art. 10. In Artikel 374 des Einkommensteuergesetzbuches wird, was den Immobilienvorabzug in der Flämischen Region betrifft, nach der Wortfolge 'der Verwaltung der direkten Steuern, mit einem höheren Grad als demjenigen eines Kontrolleurs' die Wortfolge 'und die von der Flämischen Regierung dazu ermächtigten Beamten des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft' eingefügt.

Art. 11. In den Artikeln 413, 414, 427 und 434 des Einkommensteuergesetzbuches wird, was den Immobilienvorabzug in der Flämischen Region betrifft, nach der Wortfolge 'der Staatskasse' die Wortfolge 'oder der Flämischen Region' eingefügt.

Art. 12. In den Artikeln 431 und 435 des Einkommensteuergesetzbuches wird, was den Immobilienvorabzug in der Flämischen Region betrifft, nach der Wortfolge 'der Staat' die Wortfolge 'oder die Flämische Region' eingefügt.

Art. 13. In Artikel 422 des Einkommensteuergesetzbuches wird, was den Immobilienvorabzug in der Flämischen Region betrifft, nach der Wortfolge 'die Staatskasse' die Wortfolge 'oder die Flämische Region' eingefügt.

Art. 14. In den Artikeln 445 und 446 des Einkommensteuergesetzbuches wird, was den Immobilienvorabzug in der Flämischen Region betrifft, nach der Wortfolge 'Der Finanzminister' die Wortfolge 'oder der für Finanzen zuständige flämische Minister' eingefügt.

Art. 15. In Artikel 447 des Einkommensteuergesetzbuches wird, was den Immobilienvorabzug in der Flämischen Region betrifft, nach der Wortfolge 'durch einen Beamten des Finanzministeriums mit einem höheren Grad als demjenigen des Beamten, der den Tatbestand festgestellt hat, jedoch mindestens mit dem Grad eines Inspektors' die Wortfolge 'oder durch den von der Flämischen Regierung dazu ermächtigten Beamten des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft' hinzugefügt.

Art. 16. In Artikel 327 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches wird, was den Immobilienvorabzug in der Flämischen Region betrifft, nach der Wortfolge 'für die Veranlagung oder die Erhebung der durch den Staat' die Wortfolge 'oder durch die Flämische Region' eingefügt.

Art. 17. In Artikel 461 des Einkommensteuergesetzbuches wird, was den Immobilienvorabzug in der Flämischen Region betrifft, die Wortfolge 'oder durch von der Flämischen Regierung dazu ermächtigte Beamte

des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft ' nach der Wortfolge 'des Finanzministeriums, die ordnungsgemäß dazu ermächtigt sind ' eingefügt.

Art. 18. In den Artikeln 297, 299, 314 § 1, 314 § 2, 314 § 3, 314 § 4, 319, 337 Absätze 1, 2 und 3, 338, Absätze 1, 2, 3, 4 und 5, 339, 344, 442*bis*, 463, 469 und 496 des Einkommensteuergesetzbuches wird, was den Immobilienvorabzug in der Flämischen Region betrifft, nach der Wortfolge 'Verwaltung der direkten Steuern ' die Wortfolge ' oder das Ministerium der Flämischen Gemeinschaft ' eingefügt.

Art. 19. In Artikel 314 § 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzbuches wird, was den Immobilienvorabzug in der Flämischen Region betrifft, nach der Wortfolge 'des Finanzministeriums ' die Wortfolge ' oder des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft ' eingefügt.

Art. 20. In den Artikeln 298, 355, 356, 366, 367, 375, 376 § 1, 376 § 3, 378, 381, 394*bis* Absätze 1 und 3, 410, 417 und 469 des Einkommensteuergesetzbuches wird, was den Immobilienvorabzug in der Flämischen Region betrifft, nach dem Wort 'Steuerdirektor' die Wortfolge ' oder den von der Flämischen Regierung dazu ermächtigten Beamten ' eingefügt.

Art. 21. In Artikel 377 des Einkommensteuergesetzbuches wird, was den Immobilienvorabzug in der Flämischen Region betrifft, nach der Wortfolge 'den Direktor ' die Wortfolge ' oder den von der Flämischen Regierung dazu ermächtigten Beamten ' und nach der Wortfolge 'der Steuerdirektoren ' die Wortfolge ' oder der von der Flämischen Regierung dazu ermächtigten Beamten ' eingefügt.

Art. 22. In Artikel 382 des Einkommensteuergesetzbuches wird, was den Immobilienvorabzug in der Flämischen Region betrifft, nach der Wortfolge 'Direktor der direkten Steuern ' die Wortfolge ' oder der von der Flämischen Regierung dazu ermächtigte Beamte ' eingefügt.

Art. 23. In den Artikeln 414 § 2 und 421 des Einkommensteuergesetzbuches wird, was den Immobilienvorabzug in der Flämischen Region betrifft, nach dem Wort 'Direktors ' die Wortfolge ' oder des von der Flämischen Regierung dazu ermächtigten Beamten ' eingefügt.

Art. 24. In Artikel 420 des Einkommensteuergesetzbuches wird, was den Immobilienvorabzug in der Flämischen Region betrifft, nach der Wortfolge 'Regionaldirektors der direkten Steuern ' die Wortfolge ' oder des von der Flämischen Regierung dazu ermächtigten Beamten ' eingefügt.

Art. 25. In Artikel 445 des Einkommensteuergesetzbuches wird, was den Immobilienvorabzug in der Flämischen Region betrifft, nach der Wortfolge 'Regionaldirektor beauftragte Beamte ' die Wortfolge ' oder der von der Flämischen Regierung dazu ermächtigte Beamte oder der von ihm Beauftragte ' eingefügt.

Art. 26. In Artikel 461 des Einkommensteuergesetzbuches wird, was den Immobilienvorabzug in der Flämischen Region betrifft, die Wortfolge ' oder durch von der Flämischen Regierung dazu ermächtigte Beamte des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft ' im ersten Satz zwischen die Wortfolgen ' des Finanzministeriums, die ordnungsgemäß dazu ermächtigt sind ' und ' , muß er, wenn er eine Verfolgung einleiten will ' eingefügt und wird nach der Wortfolge 'Regionaldirektors der direkten Steuern ' sowie nach der Wortfolge 'Regionaldirektor ' die Wortfolge ' oder des von der Flämischen Regierung dazu ermächtigten Beamten ' eingefügt.

Art. 27. In Artikel 469 des Einkommensteuergesetzbuches wird, was den Immobilienvorabzug in der Flämischen Region betrifft, nach der Wortfolge ' der Verwaltung der direkten Steuern ' die Wortfolge ' oder dem Ministerium der Flämischen Gemeinschaft ' und nach der Wortfolge ' den Steuerdirektor ' die Wortfolge ' oder den von der Flämischen Regierung dazu ermächtigten Beamten ' eingefügt. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt des Ministerrates

A.1. Der einzige Klagegrund, der zur Untermauerung der Klage angeführt wird, ist abgeleitet aus dem Verstoß durch die Artikel 8 bis 27 des Dekrets vom 9. Juni 1998 gegen Artikel 5 §§ 3 und 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, da die angefochtenen Artikel im Hinblick auf die Übertragung des Dienstes für den Immobilienvorabzug auf die Flämische Region dem betreffenden Artikel des Einkommensteuergesetzbuches 1992 gleichzeitig die Befugnis der flämischen Verwaltung hinzuzufügen und folglich in Wirklichkeit Verfahrensregeln festlegten.

Das obenerwähnte Sondergesetz erlaube es zwar den Regionen, den Dienst der Regionalsteuern zu gewährleisten, doch da die Befugnisübertragungen, die der Dekretgeber vorsehe, derart stark mit Verfahrensregeln verbunden seien, habe der föderale Gesetzgeber « zuerst eine Regel festlegen müssen, damit die Regionen über Befugnisse verfügen können, die der Verwaltung der direkten Steuern und ihren Beamten zugeteilt wurden ». Die Tatsache, daß die angefochtenen Artikel erst an einem von der Flämischen Regierung festzusetzenden Datum in Kraft treten würden, ändere nichts daran, daß der Dekretgeber nicht zuständig sei.

Der Ministerrat fügt hinzu, daß ein Gesetzesvorentwurf, der es den Regionen ermögliche, selbst den Steuerdienst zu gewährleisten und mit dem Verfahrens- und Zuständigkeitsregeln in ein Regelwerk eingeführt würden, das auf das gesamte Gebiet anwendbar sei, dem Staatsrat zur Begutachtung unterbreitet worden sei.

Der Ministerrat bittet den Hof, die angefochtenen Artikel für nichtig zu erklären.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.2. Die angefochtenen Bestimmungen brächten lediglich die Bestimmungen von Artikel 5 § 3 des Finanzierungs-sondergesetzes zur Ausführung, wonach die Regionen in bezug auf den Immobilienvorabzug, das heißt eine Regionalsteuer, deren Aufkommen vollständig den Regionen zugeteilt werde, zu der Entscheidung befugt seien, künftig selbst den Dienst des Immobilienvorabzugs zu gewährleisten, « das heißt die Erhebung des Immobilienvorabzugs von der föderalen Verwaltung der direkten Steuern zu übernehmen und folglich die dazu erforderlichen Dekrete zu erlassen ». Um diesen Dienst zu übernehmen, müsse die Regionalverwaltung an die Stelle der föderalen Verwaltung gesetzt werden.

Keinerlei Bestimmung mache die Übernahme des Dienstes des Immobilienvorabzugs durch die Regionen von einer vorherigen Zustimmung der Föderalbehörde abhängig. Die Bestimmungen von Artikel 5 § 4 des Finanzierungs-sondergesetzes betreffen nicht die Übernahme des Dienstes, wofür also keine föderale Verfahrensregel festgelegt werden müsse, sondern lediglich die Gewährleistung dieses Dienstes, was konkret bedeute, daß die föderalen Regeln zur Veranlagung und Erhebung, einschließlich der Anfechtung dieser Steuer, anwendbar blieben. In diesem Zusammenhang verweise die Flämische Regierung darauf, daß der Dekretgeber nur Beamte mit Entscheidungsbefugnis beauftragt habe.

Die Tatsache, daß hierbei eine föderale Gesetzgebung abgeändert werde, sei nichts anderes als eine Anwendung von Artikel 19 § 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und stelle als Gesetzgebungstechnik nichts Besonderes dar.

Die Flämische Regierung bittet den Hof, die Klage zurückzuweisen.

- B -

B.1. Die Artikel 8 bis 27 des Dekrets vom 9. Juni 1998 « zur Festlegung von Bestimmungen zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches im Bereich des Immobilienvorabzugs » sehen in bezug auf die Flämische Region vor, daß die Flämische Region vom föderalen Finanzministerium die Erhebung des Immobilienvorabzugs übernimmt mit dem Ziel, erstens « eine eigene Verantwortung für eigene Steuern und Mittel zu übernehmen mit der politischen Entscheidung, die Steuern als politisches Instrument anzuwenden und eine moderne Organisation der flämischen Obrigkeit anzustreben », zweitens die Anwendung des Tarifs und die Gewährung von Befreiungen und Ermäßigungen im Bereich des Immobilienvorabzugs zu automatisieren und drittens die Erhebung schneller und effizienter abzuwickeln und somit die Überweisung der provinziellen und kommunalen Zuschlagshundertstel zu beschleunigen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1997-1998, Nr. 927/6, SS. 6-7).

Hierzu legt Artikel 2 den Grundsatz fest, daß die Flämische Region in Eigenverwaltung den Dienst des Immobilienvorabzugs besorgt und fügen die angefochtenen Artikel 8 bis 27 den betreffenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzbuches 1992 jeweils die Zuständigkeit der flämischen Verwaltung hinzu. Gemäß Artikel 28 des Dekrets tritt Artikel 2 ab dem Veranlagungsjahr 1999 in Kraft, während die Artikel 8 bis 27 erst an einem von der Flämischen Regierung zu bestimmenden Datum in Kraft treten.

B.2. Nach Darstellung des Ministerrates verstoßen die Artikel 8 bis 27 des Dekrets gegen Artikel 5 §§ 3 und 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, da sie den betreffenden Artikeln jeweils die Zuständigkeit der flämischen Verwaltung hinzufügten und somit faktisch Verfahrensregeln festlegten. Der föderale Gesetzgeber müsse zuerst eine Regel festlegen, damit die Regionen über Befugnisse verfügen könnten, die der Verwaltung der direkten Steuern und ihren Beamten zugeteilt seien.

Nach Ansicht der Flämischen Regierung brächten die angefochtenen Bestimmungen lediglich die Bestimmungen von Artikel 5 § 3 des Finanzierungs Sondergesetzes zur Ausführung und sei zur Übernahme des Dienstes des Immobilienvorabzugs durch die Regionen keine föderale Verfahrensregel erforderlich.

B.3. Gemäß Artikel 5 § 3 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen besorgt der Staat unter Beachtung der von ihm festgelegten Verfahrensregeln kostenlos den Dienst der in Artikel 3 Nrn. 1 bis 7 vorgesehenen Regionalsteuern für Rechnung und in Absprache mit der Region, außer wenn die Region etwas anderes beschließt in bezug auf die Steuern, deren Aufkommen vollständig zugeteilt wird.

Aufgrund von Artikel 5 § 4 desselben Sondergesetzes können die Regionen diesen Dienst nur gemäß den durch das Gesetz festgelegten Verfahrensregeln gewährleisten.

B.4.1. Der Immobilienvorabzug ist eine Steuer, deren Aufkommen vollständig den Regionen zugeteilt wird. Sie können folglich beschließen, jeweils für die auf ihrem Gebiet gelegenen Immobiliargüter künftig selbst den Dienst dieses Immobilienvorabzugs zu besorgen.

B.4.2. Daß die Regionen den Dienst des Immobilienvorabzugs besorgen, bedeutet, daß sie befugt sind, den Immobilienvorabzug selbst festzusetzen, einzufordern und einzutreiben. Laut den Vorarbeiten erklärte der Finanzminister, daß « die Regionen autonom festlegen, wie die Einnahmedienste organisiert, personell besetzt und finanziert werden gemäß der Ermächtigung, die ihnen dazu durch Artikel 5 § 3 erteilt wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 635/18, S. 281).

Sie können diesen Dienst nur gewährleisten unter Einhaltung der vom Föderalstaat festgelegten Verfahrensregeln. Der Sondergesetzgeber beabsichtigte somit, die Einheitlichkeit der Verfahrensregeln in den verschiedenen Regionen zu gewährleisten, ohne jedoch die grundsätzliche Zuständigkeit der Regionen, die Veranlagung, die Erhebung und die Eintreibung selbst zu besorgen, zu beeinträchtigen. Artikel 5 § 4 des Sondergesetzes besagt diesbezüglich, daß die Regionen den in Paragraph 3 vorgesehenen Dienst gewährleisten « gemäß den durch Gesetz festgelegten Verfahrensregeln », und nicht « nachdem die eigenen Verfahrensregeln durch Gesetz festgelegt wurden », dies im Gegensatz zu den Darlegungen in einem abgelehnten Abänderungsantrag.

Die Regionen müssen folglich keine vorherigen föderalen Verfahrensregeln abwarten, um die Entscheidung treffen zu können, daß sie den Dienst der Steuern, deren Aufkommen ihnen vollständig zugeteilt wird, besorgen. Die Festlegung der Verfahrensregeln ist jedoch eine Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers, so daß die Regionen diesen Regeln unterliegen.

B.5. Im Hinblick auf die Gewährleistung des Dienstes des Immobilienvorabzugs ändern die angefochtenen Artikel 8 bis 27 verschiedene Artikel aus Titel VII « Veranlagung und Erhebung der Steuern » des Einkommensteuergesetzbuches 1992 ab, wobei die flämische Verwaltung an die Stelle der föderalen Verwaltung gesetzt wird, ohne daß die föderalen Verfahrensregeln bezüglich der Veranlagung und Erhebung angetastet werden. So bleiben die Regeln über die Erklärung, Prüfung und Kontrolle, Beweismittel, Veranlagungsverfahren, Veranlagung, Beschwerde, von Amts wegen einzuräumender Nachlaß und Klageerhebung (jetzt: Rechtsmittel), Eintreibung der Steuer, Rechte und Vorrechte der Staatskasse in bezug auf die Eintreibung sowie die Strafbestimmungen unverändert, doch sie werden hinsichtlich des Immobilienvorabzugs in der Flämischen Region durch die in den betreffenden Artikeln genannten Beamten zur Anwendung gebracht.

Zwar hat eine solche Änderung zur Folge, daß diesen Beamten gewisse Zuständigkeiten übertragen werden, die vorher den föderalen Beamten vorbehalten waren, doch der Hof sieht nicht ein, wie eine Region die in Artikel 5 § 3 vorgesehene Zuständigkeit ausüben kann, wenn sie nicht beschließen kann, zum Ersatz der mit der Veranlagung und Erhebung beauftragten föderalen Verwaltungsstellen durch regionale überzugehen.

B.6. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2000.

Die stellv. Kanzlerin,

Der Vorsitzende,

B. Renauld

G. De Baets